

1. Begründung:

Der Bebauungsplan "In der Bitz" ist seit 28.9.1981 rechtskräftig. Ein großer Teil der Grundstücke ist bereits bebaut. Im Zusammenhang mit einigen Wohngebäuden sind eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Garagen errichtet worden; zum Teil auch im seitlichen Bauwuch. Bei Weiterführung dieser unkontrollierten Errichtung von Garagen ist zu befürchten, daß der optische Eindruck einer geschlossenen Bauweise entsteht. Darüber hinaus werden bei einer solchen Bebauung sehr große Flächen befestigt, die gestalterisch unerwünscht sind.

Um dieser nicht gewollten städtebaulichen Entwicklung entgegen zu treten, hat der Ortsgemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und die Zahl der zulässigen Garagen im WA-Gebiet gem. § 12 Abs. 6 BauNVO zu beschränken.

2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt ergänzt:

Die Zahl der Garagen je Baugrundstück im Bereich des WA-Gebietes wird gem. § 12 Abs. 6 BauNVO auf drei beschränkt. Garagen im Wohngebäude sind hierbei nicht anzurechnen.

Aufgestellt:

Bad Marienberg, 26.11.1985

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Marienberg

5439 Großseifen, den 19. 9. 86 .....

.....  
Ortsbürgermeister

